



Zurück zu Schulze-Delitzsch! Notwendige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Selbsthilfe

Die wirtschaftliche Selbsthilfe der armen Bevölkerungsschichten war einst ein politischer Kampfbegriff, der geeignet war, große Saalschlachten auszulösen. Ein Gedicht ist uns überliefert über eine handfest ausgetragene Disputation im Berliner „Universum“, einem großen Versammlungslokal, zwischen den für die Selbsthilfe plädierenden liberalen Schulzeanern und den auf Genossenschaften mit Staatshilfe setzenden Lassalleanern, wie die Sozialdemokraten damals genannt wurden:

Disputation

*Im Berliner Universum
Ist man fertig mit dem Rüsten
Der Arena, zum Turnei
Der Berliner Sozialisten*

*Heute wollen Sie enthüllen
Täuschung, Wahrheit und Geflunker,
Eingeladen wurden höflich
Schulze-Delitzsch, Hirsch und Duncker.*

*Heute woll'n den Lassalleanern
Klar die Schulze'schen bekunden,
Daß von ihnen endlich ward der
Stein der Weisen aufgefunden.*

*Heute soll'n die Schulzeaner
Von den Lassalle'schen tücht'ge
Worte hören, die beweisen,
Welche Theorie die richt'ge.*

*Auf des Geisteskampfes Bühne
Steht Franz Duncker. Wie verwegen
Schwingt er gegen seine Gegner
Seiner Rede spitzen Degen!*

*Ihm entgegen tritt Herr Fritzsche,
Die Lassalle'sche Wundersäule,
Furchtbar führt er seine Zunge,
Seines Geistes wucht'ge Keule.*

*Jener schwört: „Wir sind die Einz'gen,
Uns gehört der Herrschaft Spitze!“
Dieser wettert: „Wir alleine
Sind die Männer von der Spritze,
Sind die Männer von der Spritze,*

*Und mir dieser Spritze können
Wir die Fragen aller löschen,
die uns auf den Nägeln brennen.*

*Um es deutlich euch zu zeigen,
Welche Kraft und welche Stärke
Sich in uns vereinigt, - Leute,
Auf, beweist's durch eure Werke!“*

*Und im nächtlichen Augenblicke
Tobt der Kampf in jeder Ecke,
Stuhlbein wird zum Hinterlader,
Chassepots werden Bleiknopfstöcke.*

*Das Geländer einer Treppe,
Auch der Schlittschuh wird erhoben
Zum Geschoß, die Messer blitzen
Leuchtend durch des Kampfes Toben.*

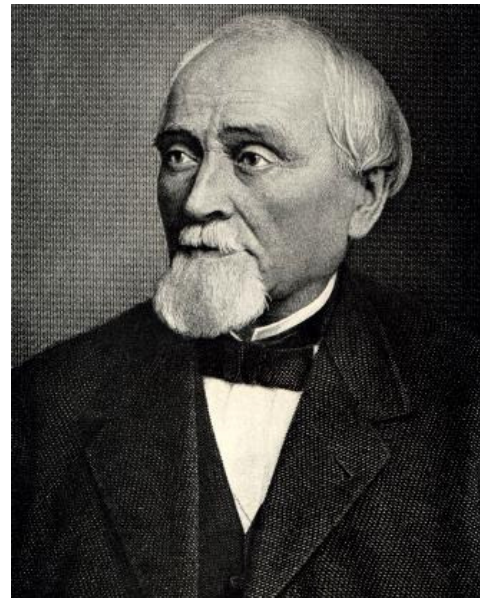
*Köpfe bluten, Zähne wackeln,
Unter der Getroffenen Heulen,
Aus geriss'nen Kleidern schauen
Traurig himmelblaue Beulen.*

*Selbsthilflich gezog'ne Fäuste
Dreschen mitten im Getöse,
Über's blut'ge Schlachtfeld brauset
Audorf's Marseille - Lassallaise.*

*Endlich ruht die Schlacht, die Opfer
Dieser Art zu disputieren,
Fallen schließlich in die Pflege
Von Chirurgen und Barbieren.*

*Ja, die Lassalleaner siegten,
Bückt Euch tief besiegte Thoren!
Noch ein solcher Sieg und dieses
Universum ist verloren!*

*Aus: Der Botschafter –
Organ der deutschen Cigarrenarbeiter,
Nr. 6/1869*



Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



Wirtschaftliche Selbsthilfe – kein Thema mehr

Wenn man heute bei Google das Stichwort Selbsthilfe eingibt, dann findet sich kein Hinweis mehr auf die wirtschaftliche Selbsthilfe, sondern nahezu ausschließlich auf Selbsthilfegruppen physisch oder psychisch Erkrankter¹. Und das in einer Zeit, in der grausame Kinderschicksale die öffentliche Aufmerksamkeit darauf lenken, dass es auch heute in Deutschland eine zahlenmäßig starke „Unterschicht“ von Menschen gibt, die – oft über Generationen – von Wohlstand und Entwicklungschancen ausgeschlossen sind.

Die Diskussion über die Bekämpfung des Grund Übels der Langzeitarbeitslosigkeit dreht sich im Wesentlichen darum, wie durch mehr oder besser gezielte öffentliche Ausgaben, also durch Staatshilfe, Menschen in Arbeit gebracht werden können.

Soweit es darum geht, die Menschen dazu zu bringen, sich ihren Unterhalt selbst auf dem Markt zu verdienen, setzen die Fördermaßnahmen auf „den Unternehmer“, der entweder als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter-Geschäftsführer die Initiative ergreift und das Risiko des Scheiterns auf sich nimmt.

Völlig aus dem Blick geraten sind die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Selbsthilfe, bei der eine Gruppe gemeinsam die Initiative ergreift und als Gruppe in der Lage ist, etwas zu bewegen, was ein einzelner Unternehmer nicht kann.² Es ist schon merkwürdig, die fast absolute Herrschaft der Ideologie von der Unternehmerpersönlichkeit zu sehen vor dem Hintergrund, dass die Genossenschaft, die die Idee der Selbsthilfe repräsentiert, als einzige wirtschaftliche Gesellschaftsform nach zahlreichen Landesverfassungen ausdrücklich zu fördern ist³ und nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen besonderen Stellenwert auch im Rahmen des Grundgesetzes genießt.⁴

¹ Beim Aufruf am 18. Januar 2006 erschienen auf der ersten Seite bei Google: „Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen“, „Borderline-Selbsthilfe“, „Impotenz-Selbsthilfe“, Selbsthilfe für Alkohol- und Alkoholsucht“, „Selbsthilfe Essstörungen“.

² Das gilt für Deutschland. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) setzt in seinen Entwicklungshilfeprojekten in Asien, Afrika und Lateinamerika nach wie vor auf Selbsthilfe. So heißt es auf der Internetseite des BMZ („Grundsätze“, 18.1.2006): „Entwicklungszusammenarbeit ist aber mehr als karitative Hilfe für die Armen. Sie fördert die Selbsthilfe und trägt dazu bei, dass Menschen sich aus eigener Kraft aus ihrer Armut befreien können.“

³ Landesverfassungen von Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg und des Saarlandes

⁴ BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001

Genossenschaft in Deutschland in tiefer Krise

Die Zahlen belegen, dass sich die Genossenschaft in Deutschland in einer tiefen Krise befindet. Seit Jahrzehnten geht die Zahl der Genossenschaften kontinuierlich zurück, heute sind es noch 7.700. Auch die Beschäftigungszahlen des genossenschaftlichen Sektors sinken. Dagegen gibt es in Italien mehr als 70.000 Genossenschaften mit steigender Tendenz. Jährlich werden über 2.000 Genossenschaften neu gegründet. Rechnet man die italienischen Genossenschaftszahlen mit der deutschen Bevölkerungszahl hoch, müsste es in Deutschland 100.000 Genossenschaften geben. Noch krasser ist es bei der kleinen Schweiz. Dort gibt es seit fünfzig Jahren nahezu unverändert zwischen 12.000 und 13.000 Genossenschaften. Mit der deutschen Bevölkerungszahl hochgerechnet müsste es vergleichsweise bei uns 145.000 Genossenschaften geben.

Genossenschaften fallen nicht vom Himmel. Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens ist ein ziemlich rationaler Vorgang, bei dem Vorteile und Nachteile nüchtern abgewogen werden. Es dürfte höchstens die halbe Wahrheit sein, wenn man die niedrigen Gründungszahlen in Deutschland darauf zurückführt, dass die potentiellen Genossenschaftsgründer nur nicht ausreichend über die Vorzüge dieser Rechtsform informiert seien.

Für Selbsthilfeprojekte zu teuer und zu bürokratisch

Für die wirtschaftliche Selbsthilfe, wie sie einst Schulze-Delitzsch konzipierte, ist die Genossenschaft in ihrer heutigen Form als zu teuer und zu bürokratisch wenig geeignet. Schulze-Delitzsch: „Eine erleuchtete, wirklich auf der Höhe der Frage stehende Gesetzgebung wird sich daher begnügen, den neuen Verkehrsformen, welche die Selbsthilfe besonders in den Assoziationen⁵ hervorgerufen hat, diejenigen Schwierigkeiten, welche ... nach den bisherigen Gesetzen entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen, ohne eine Konzessionierung der fraglichen Institute, eine Oberaufsicht über dieselben, überhaupt eine Einmischung in ihre Angelegenheiten zu beanspruchen.“⁶

Ausweichen in den eingetragenen Verein

Für Genossenschaftsgründer ist es schon frustrierend zu beobachten, wie bei dem mit viel öffentlicher Hilfe angeschobenen „Markt-Treff“-Projekt in Schleswig-Holstein, bei dem immer wieder auf die

⁵ Vereinen

⁶ Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 263



Rechtsform Genossenschaft hingewiesen wurde, für die inzwischen über 20 Laden-Objekte in keinem Fall die Genossenschaft gewählt wurde.⁷ Ähnlich ist die Situation bei den Privatschulen, bei denen sich die genossenschaftliche Form geradezu aufdrängt und immer wieder diskutiert wird, gleichwohl die große Masse der Initiativen bei der Rechtsform des eingetragenen Vereins bleibt.⁸

Sieht man sich die rund 800 Weltläden an, so bemerkt man, dass sie fast alle in der Rechtsform des eingetragenen (Ideal-)Vereines geführt werden, obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch in § 21 bestimmt, dass diese Vereine nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein dürfen. Ähnlich ist die Lage auch bei vielen „Food-Koops“, die mit ökologisch produzierten Nahrungsmitteln handeln. Zunehmend ist zu beobachten, dass kleine Dorf- oder Stadteilläden, die mangels anderweitiger Nahversorgungsmöglichkeiten eingerichtet werden, diese Rechtsform wählen. Der eingetragene Verein mit seinen minimalen Formerfordernissen und seiner weitestgehenden Satzungsfreiheit entspricht durchaus den Vorstellungen von Schulze-Delitzsch von einer geeigneten Rechtsform für die wirtschaftliche Selbsthilfe. Der Haken besteht nur darin, dass der eingetragene Verein vom BGB nur für ideale Zwecke und gerade nicht für die wirtschaftliche Selbsthilfe zur Verfügung gestellt wird. Zwar gibt es den massenhaften „Missbrauch“ dieser Rechtsform für wirtschaftliche Zwecke, allerdings stehen diese Vereinsunternehmen stets unter der Drohung, dass ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Betätigung die Rechtsfähigkeit entzogen wird⁹ und sie so in ein teures Umwandlungsverfahren getrieben werden, dass im Einzelfall so teuer sein kann, dass es den Verein in den Ruin treibt. Es kann auch nicht der Zweck eines Rechtsstaates sein, den (wirtschaftlich vernünftigen) massenhaften Rechtsbruch zu dulden, aber gleichzeitig hinzunehmen, dass wenige Einzelne mit der ganzen Härte des Gesetzes belastet werden.

Die Rechtsform des Vereins ist für kleine wirtschaftliche Selbsthilfeprojekte in solcher Weise angemessen, dass ihre Vorenthaltung sich als Verstoß gegen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz der hinreichenden Rechtsformvielfalt darstellt: „Der Gesetzgeber hat daher eine hinrei-

chende Vielfalt von Rechtsformen zur Verfügung zu stellen, die den verschiedenen Typen von Vereinigungen angemessen sind und deren Wahl deshalb zumutbar ist. Er hat die Grundlagen für das Leben in diesen Rechtsformen so zu gestalten, dass seine Regelung die Funktionsfähigkeit der Vereinigungen, im Besonderen ihrer Organe, gewährleistet.“¹⁰ Die ständig zurückgehende Zahl der Genossenschaften jedenfalls belegt, dass die eG keine angemessene Rechtsform für die kleinen wirtschaftlichen Selbsthilfeprojekte abgibt.

Die eingetragene Genossenschaft ist nach bald 140 Jahren nicht mehr die Rechtsform, als die sie einst von Schulze-Delitzsch konzipiert wurde, als eine Gesellschaftsform, die es den armen und benachteiligten Mitgliedern der Gesellschaft ermöglicht, ihre jeweils schwachen Kräfte zu bündeln und sich so wirtschaftliche Möglichkeiten zu verschaffen, die jedem Einzelnen allein nicht erreichbar wären.¹¹ Zahllose Änderungen des Genossenschaftsrechts haben einen Rechtsrahmen geschaffen, der geeignet ist für Banken im internationalen Wettbewerb und für große Nahrungsmittelkonzerne, aber eben nicht mehr für eine Initiative mit 20 Mitgliedern, die zur Deckung ihres Bedarfs einen Ökoladen aufmachen wollen.

Genossenschaft heute nicht mehr für die „Kinder der Not“

Und so kann man Detlef Schmidt¹² nur zustimmen, wenn er bei der Eröffnung der Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Konferenz in Münster im Jahre 2004 feststellte: *„Auch heute gibt es noch Not und Mangel. Warum gründen die Betroffenen kaum je eine Genossenschaft? Warum lieber einen e.V. oder eine GmbH mit GbR als Gesellschafterin? Kann es sein, dass sich die deutsche Genossenschaft in ihrer heutigen Form so weit von den Ideen der Gründerväter Schulze-Delitzsch, Raiffeisen, Huber und Pfeiffer entfernt hat, dass diese möglicherweise auch auf eine andere Rechtsform ausgewichen wären, wenn sie vor der Unternehmensgründung für arme Leute und vor dem heutigen Genossenschaftsgesetz gestanden hätten?“*¹³

Dass Selbsthilfe nicht mehr im Fokus des heutigen Genossenschaftslebens steht, wurde auf der eben erwähnten Tagung auch dadurch deutlich, dass ein Referent der Genossenschaftsbanken in sei-

⁷ www.markttreff-sh.de

⁸ Von den im November 2006 bestehenden 193 Waldorfschulen in Deutschland waren ganze 7 in der Rechtsform der eG organisiert.

⁹ § 43 Abs. 2 BGB: „Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“

¹⁰ BVerfG, a.a.O.

¹¹ Vgl. Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S., 272

¹² Damaliger Präsident des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände

¹³ www.zdk.coop - Standpunkte



nem ausführlichen Vortrag nicht einmal die Begriffe Mitglied oder Genosse verwendete, sondern immer von Kunden redete, und dass die Organisatorin dieser Tagung, Prof. Theresia Theurl, statt der traditionellen Begriffe *Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung* gern von den „sechs K“ spricht: „*Kontinuität, Konzept, Konsistenz, Kooperation, Kompetenz, Kultur.*“

Gegen das Ausweichen vieler kleiner Genossenschaftsinitiativen auf die Rechtsform e.V. ist nichts einzuwenden, wenn nicht diese Rechtsformwahl für die Mitglieder mit einem erheblichen Risiko verbunden wäre, dessen sie sich oft nicht bewusst sind. Da es sich beim Gegenstand dieser Vereine um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe handelt, ist ihnen grundsätzlich die Rechtsform des e.V. verschlossen.¹⁴ Faktisch ist es jedoch zunächst kein Problem, da beim Vereinsregister nur die Prosa der eingereichten Satzung geprüft wird, nicht aber, was der Verein tatsächlich macht. Auch das Finanzamt, dem die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins offenbart werden müssen, interessiert sich nicht für den Widerspruch zur gewählten Rechtsform, wenn es nur seine Steuern bekommt. Nach der spektakulären Entscheidung des OLG Dresden vom 9.8.2005 muss jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einem Verein, der seine Rechtsform als e.V. „missbraucht“, also entgegen § 21 BGB wirtschaftlich tätig ist, die Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen entfällt, so dass die überraschten Vereinsmitglieder im Insolvenzfall mit ihrem Privatvermögen haften müssen.¹⁵

Die Ideologie vom Einzelunternehmer

Es werden heute im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit erhebliche Mittel, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingesetzt, um die Selbständigkeit, um die Neugründung von Unternehmen zu fördern. Diese Fördermittel werden nach Regeln vergeben, die sie „Unternehmern“ zu gute kommen lassen, also natürlichen Personen, die persönlich das Unternehmen leiten und die persönlich die Vorteile ihrer unternehmerischen Aktivitäten genießen und die für den möglichen Verlust persönlich haften. Es kön-

nen Einzelunternehmer sein, persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Die Förderung geht dabei so weit, wie der Kapitalanteil an der Gesellschaft reicht. Auch Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft können so gefördert werden, allerdings ist diese Förderung für sie in der Regel uninteressant, da sie typischerweise nur über einen geringen Anteil am Genossenschaftskapital verfügen.

Die Kraft der Gruppe

Hinter all dem steckt das ideologische Bild, dass nur „die Unternehmer“ in der Wirtschaft etwas befördern und deshalb allein förderungswürdig sind. Ignoriert wird die Erkenntnis, auf der einst Schulze-Delitzsch aufbaute, dass gerade eine Gruppe Schwacher etwas erreichen kann, wozu der Einzelne, und sei er der intelligenteste Unternehmer, nicht in der Lage ist.¹⁶ Dabei bringt die Gruppe durch das Einsammeln der „Scherlein“ nicht nur das Kapital für wirtschaftliche Unternehmungen zusammen, sie bündelt auch die regelmäßig sehr unterschiedlichen Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder, die in ihrer Kombination eine handlungsfähige unternehmerische Einheit darstellen. Jede wirtschaftliche Selbsthilfeinitiative braucht mindestens ein Mitglied, das die wirtschaftliche Kontrolle und Führung übernimmt, das dafür sorgt, dass nicht mehr Geld ausgegeben als eingenommen wird, das das wirtschaftliche Umfeld beobachtet und dafür sorgt, dass rechtzeitig die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Man mag es das „unternehmerische Zugpferd“ nennen, ohne das keine Genossenschaft auf Dauer funktionieren kann. Dieses „unternehmerische Zugpferd“ wird allerdings vielfach nicht das

¹⁴ § 21 BGB „Nichtwirtschaftlicher Verein. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist ...“

¹⁵ „Mitglieder eines personalistisch strukturierten eingetragenen Vereins, der sich über das sog. Nebenzweckprivileg hinaus in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigt, haften wegen Missbrauchs der Rechtsform jedenfalls dann akzessorisch für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten, wenn die Kenntnis von der wirtschaftlichen Betätigung haben und dieser keinen Einhalt gebieten.“ 2 U 897/04 nrk

¹⁶ „Und dies geschieht mittelst der Assoziation, der Vergesellschaftung im Erwerb. Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große, und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu soll man sich mit anderen verbinden' dies der einfache, uralte Satz, auf welchem sie beruht, dessen Anwendung wir, seitdem es eine Geschichte gibt, überall, wo Menschen auftreten, eine Menge der großartigsten Schöpfungen verdanken. Und dieser Weg ist es auch allein, der die Handwerker und Arbeiter in den Stand setzt, zur Selbständigkeit in geschäftlicher Beziehung zu gelangen und die Schranken der Dienstbarkeit, wenn sie allzu hart werden, zu durchbrechen. Denn das, woran es den Einzelnen unter ihnen, wie wir sahen, hierzu gebricht, das erforderliche Maß an Intelligenz und Kapital, wird durch ihren Zusammentritt zu einer eng verbündeten Gesamtheit alsbald ergänzt. Zunächst findet sich unter der Menge meist einer oder der andere, welcher die nötige Kenntnis und Umsicht besitzt, dem Ganzen oder einzelnen Geschäftsbranchen vorzustehen.“ Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S., 230 f.



Risiko auf sich nehmen wollen oder können, das in der Anstellung der notwendigen Mitarbeiter liegt, die gebraucht werden, um das Geschäft zu betreiben. Und oft finden sich so Teilnehmer der Initiative, die ihrerseits Qualifikationen einbringen, die ebenfalls für das Gelingen des Unternehmens unverzichtbar sind. So ist keinesfalls gesagt, dass das „unternehmerische Zugpferd“ auch ein guter Buchhalter ist, aber ohne verlässliche Zahlen lässt sich auch kein genossenschaftliches Unternehmen auf Dauer führen. Und ähnliches gilt für die Kundenbetreuung, die Qualitätssicherung, die Mitgliederpflege und, und, und... Festzuhalten ist also, dass die Funktionen der Unternehmensführung in Selbsthilfeinitiativen sich typischerweise auf eine Reihe von Personen verteilen, dass es aber „den Unternehmer“, der alle diese Aufgaben in seiner Person bündelt, nicht gibt, was keineswegs eine Schwäche dieser Organisation darstellt, sondern eine Stärke, weil sie ihren Mitgliedern Chancen für die Persönlichkeitsentwicklung eröffnet, die sie sonst kaum hätten. Festzuhalten bleibt, dass der Verzicht auf die spezielle Förderung von Genossenschaftsunternehmen Chancen ungenutzt lässt, die gerade darin liegen, dass Menschen sich zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse in der genossenschaftlichen Form zusammenschließen.

Warum ist nun die eingetragene Genossenschaft in ihrer heutigen Form für Selbsthilfeinitiativen weitgehend ungeeignet? Die Antwort ist einfach: Sie ist dafür zu teuer und zu bürokratisch.

Unbezahlte ehrenamtliche Arbeit

Typisch für Selbsthilfeinitiativen ist, dass ihre Mitglieder entweder wenig Geld oder nur ein begrenztes Interesse haben, weshalb sie nur wenig Geld zur Verfügung stellen. Wenn es um selbstorganisierte Beschäftigung von Arbeitslosen geht, trifft meist das Erste zu, wenn es um die Einrichtung eines genossenschaftlichen Dorfladens geht, das Zweite. Mangel an Eigenkapital ist bei Genossenschaften eine verbreitete Erscheinung.¹⁷ Viele Selbsthilfeinitiativen kommen nur zustande, weil in erheblichem Umfang ehrenamtliche, unbezahlte Arbeit geleistet wird. Wer dies tut, und es sind wertvolle Kräfte für die Gesellschaft, der will etwas für das Projekt erreichen, der will mit der Genossenschaft einen erkennbaren Nutzen schaffen, der will sich aber nicht viele Stunden mit bürokratischen

Anforderungen beschäftigen, deren Sinn er für sein Projekt nicht einzusehen vermag.

Für die regelmäßig unbezahlte ehrenamtliche Übernahme der Leitungsaufgaben bei einem Selbsthilfeprojekt ist die Haftungsregelung für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Genossenschaft völlig inakzeptabel. Denn der Haftungsmaßstab des „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft“¹⁸ schließt auch die Schadensersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit mit ein. Völlig unerträglich ist die gesetzlich angeordnete Umkehr der Beweislast, d.h., das Vorstandsmitglied muss im Streitfall beweisen, dass es nicht schuldhaft gehandelt hat,¹⁹ und das typischerweise in einer Situation, in der es gar keinen Zugang mehr zu den Akten des Unternehmens hat, mit denen sich korrektes Handeln belegen ließe, da es inzwischen aus seiner Funktion ausgeschieden ist. Typisch für Selbsthilfeprojekte ist zudem, dass die Vorstandsmitglieder nicht über ausreichende Buchhaltungskennntnisse verfügen, so dass sie allein schon deshalb den gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen nicht entsprechen. Noch krasser ist die Situation der Aufsichtsratsmitglieder in Selbsthilfeprojekten, für die die gleichen Sorgfaltsanforderungen wie für die Vorstandsmitglieder gelten.²⁰ Unbezahlte Aufsichtsratsstätigkeit, bei der oft noch nicht mal die Aufwendungen wie z.B. Fahrtkosten erstattet werden, wird von den Genossenschaftsmitgliedern, die sich dafür zur Verfügung stellen, aber keineswegs als eine Unternehmensleitungstätigkeit verstanden, die für sie mit völlig unkalkulierbaren Risiken verbunden ist.

Die Kosten

Warum ist die Form des eingetragenen Vereins für derartige Projekte so attraktiv? Geringe Kosten für die Eintragung ins Vereinsregister, kaum Buchhaltungsvorschriften, keine Kosten für die gesetzliche Prüfung, keine Beiträge zur IHK, keine Beiträge an einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, keine Haftungsverschärfung nach Handelsrecht, kein Offenlegungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger.

Oder umgekehrt: Warum ist die eingetragene Genossenschaft so unattraktiv, dass ihre Zahl ständig zurückgeht und gerade von Selbsthilfeprojekten nicht gewählt wird? Das fängt mit der Gründung an: Für die Gründung des Vereins genügen eine Satzung mit sieben Unterschriften und das Proto-

¹⁷ Deshalb ist die Praxis des BAFin, Mitgliederdarlehn an die Genossenschaft bereits bei einem ganz geringen Umfang als konzessionspflichtige und damit in der Regel verbotene Bankgeschäfte zu behandeln, extrem genossenschaftsfeindlich.

¹⁸ § 34 Abs. 1 GenG

¹⁹ § 34 Abs. 2 GenG

²⁰ § 41 GenG



koll der Mitgliederversammlung mit der Wahl des Vorstandes. Die Kosten für die Eintragung ins Vereinsregister sind gering. Anders bei der Genossenschaft: Die muss erst eine Gründungsprüfung durchlaufen, die üblicherweise etliche Wochen dauert und in der die Gründer damit genervt werden, dass sie Unterlagen beibringen müssen, die sie erst für diese Prüfung erstellen. Die Eintragung ins Genossenschaftsregister ist erheblich teurer als beim Verein und zum Teil sogar teurer, als bei Kapitalgesellschaften. Die Gründungsprüfung, die beim e.V. wie regelmäßig bei der GmbH entfällt, kann nach den Auskünften der Prüfungsverbände bis zu 4.000 € kosten, ein Betrag, der ausreicht, um eine komplette gebrauchte Laden- oder Büroeinrichtung zu kaufen. Die eG muss Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes werden und dafür üblicherweise einen Grundbeitrag zahlen, der mehrere 100 € pro Jahr beträgt. Danach muss sich die – immer noch kleine – Genossenschaft alle zwei Jahre der gesetzlichen Prüfung unterziehen, für die schnell ein Betrag von 4.000 € oder auch mehr zu bezahlen ist (allerdings gibt es Prüfungsverbände, die deutlich kulanter sind, aber unter 2.000 € zu kommen, dürfte schwer fallen).

Die Genossenschaft ist „Formkaufmann“ und damit nur wegen ihrer Rechtsform den Regeln des Handelsgesetzbuches verpflichtet, unabhängig von der Größe des Unternehmens und seiner Organisation. Dies bedeutet zunächst, dass man grundsätzlich einer weiteren Pflichtmitgliedschaft unterliegt, der in der IHK, und natürlich der entsprechenden Beitragspflicht. Vereine werden dagegen, auch wenn formell Beitragspflicht bestehen sollte, von den IHK nur selten behelligt. Aber selbst wenn die Pflichtmitgliedschaft eines e.V. in der IHK festgestellt wird, so bleibt der e.V. anders als die Genossenschaft doch beitragsfrei, wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € im Jahr nicht übersteigt. Teurer sind die Folgen für die Buchhaltung. Jeder Kaufmann ist nach HGB verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen. Dies setzt Buchhaltungskenntnisse voraus, über die die Mitglieder der Selbsthilfeinitiativen in der Regel nicht verfügen, so dass sie sich eines Steuerberaters bedienen werden, was wiederum Kosten in der Größenordnung von 1.000 bis 4.000 € pro Jahr verursacht. Der gleichgroße Verein, wenn er unter den Grenzen für die Buchführungspflicht bleibt²¹, braucht nur eine einfache Einnahmenüberschussrechnung zu erstellen, in der er Einnahmen und Ausgaben jeweils untereinander schreibt und die Ergebnisse saldiert. Eine solche Abrechnung kann viel eher auch ohne Steuerberater erstellt werden. Schließlich ist noch zu berück-

sichtigen, dass ein Kaufmann schärferen Haftungsregeln unterliegt, was den in der Selbsthilfeinitiative tätigen ehrenamtlichen Kräften vielfach gar nicht bekannt sein dürfte. So bedeutet Schweigen im bürgerlichen Rechts grundsätzlich Ablehnung eines Angebots, während es bei einem Kaufmann durchaus als Zustimmung gewertet werden kann.

Eine Initiative, die jeden Cent dreimal umdrehen muss, wird es sich daher sorgfältig überlegen, ob sie in die teure Rechtsform der Genossenschaft geht, oder nicht lieber versucht, mit dem e.V. durchzukommen. Hinzu kommen steuerliche Nachteile, Während Vereinen bei der Körperschaftsteuer ein Freibetrag von 3.835 € eingeräumt wird²², kommen Genossenschaften nicht in den Genuss dieser Vergünstigung.

Wenn es also richtig ist, dass eine Gruppe, ein Kollektiv, ein Verein wirtschaftliche Kräfte freisetzen kann, die sonst ungenutzt blieben, wenn eine solche Gruppe in der Lage ist, Arbeitsplätze zu schaffen, die sonst nicht entstünden, so muss eine Politik entwickelt werden, die solche Initiativen fördert und ihnen die Steine aus dem Weg räumt. Dass dieser Weg erfolgreich ist hat nicht zuletzt die Erfolgsgeschichte der kleinen Genossenschaft in Italien belegt, deren Einführung einen Gründungsboom auslöste und die in einzelnen Regionen inzwischen bis zu 40% aller Genossenschaften ausmacht.

Standort im Bürgerlichen Gesetzbuch

Als rechtlicher Standort für eine derartige kleine Vereinsunternehmung bietet sich der wirtschaftliche Verein an, wie er in § 22 BGB geregelt ist. Allerdings sah der 2004 publizierte Novellierungsvorschlag zum Vereinsrecht aus dem Bundesministerium der Justiz vor, den wirtschaftlichen Verein aus dem Gesetz zu streichen, weil angeblich für diese Rechtsform kein Bedürfnis mehr bestehe. In der Tat gibt es praktisch keine neuen wirtschaftlichen Vereine, aber dies nur deswegen, weil diese Vereine nur mit behördlicher Genehmigung gegründet werden dürfen und weil die zuständigen Bundesländer sich darauf verständigt haben, keine neuen Wirtschaftsvereine mehr zuzulassen. Dabei gibt es ein erhebliches Bedürfnis, allein weil viele kleine Genossenschaften gern in diese kostengünstige und unkomplizierte Rechtsform wechseln würden, wenn man sie denn ließe. Und zweifelsfrei würden viele Gründungsinitiativen diese attraktive, kaum regulierte Form wählen. Es ist schon bemerkenswert, dass in einer Zeit, in der

²¹ Ab 1.1.2007 500.000 € Umsatz oder 30.000 € Gewinn

²² § 24 Abs. 1 KStG



überall von Deregulierung gesprochen wird, eine vorhandene, weitgehend unregulierte Rechtsform durch bloße Behördenentscheidung blockiert wird, blockiert werden kann.

Nun kann man für die normale gewerbliche Unternehmung schon nachvollziehen, dass es genügend Auswahl an Rechtsformen gibt, zumal diese Auswahl in den letzten Jahren dank der EU deutlich gewachsen ist, indem einerseits europäische Rechtsformen wie die Europäische AG (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) zur Verfügung gestellt worden sind und weil aufgrund der Niederlassungsfreiheit auch für juristische Personen ausländische Kapitalgesellschaftsformen wie die britische Limited genutzt werden können. Was aber fehlt ist ein körperschaftlich strukturiertes Unternehmen mit Haftungsbeschränkung auf das Unternehmensvermögen, das mit einem minimalen Aufwand gegründet und betrieben werden kann, wie eben der wirtschaftliche Verein.

Es könnte dagegen eingewandt werden, dass in der modernen, arbeitsteiligen Wirtschaft die Regelungen, die die Genossenschaft so teuer und schwerfällig machen, unvermeidlich seien, weil der Schutz der Mitglieder, Kunden und anderen Geschäftspartner nun einmal gewährleistet werden müsse, und das kostet eben. Dass dieses Argument nicht trägt, wird schon daran deutlich, dass in Deutschland eine halbe Million eingetragener Vereine existiert, von denen ein hoher Prozentsatz auf der Grundlage des sog. Nebenzweckprivilegs wirtschaftlich tätig ist und für die alle diese Schutzvorschriften nicht gelten. Der ADAC hat vom Münchener Landgericht I bestätigt bekommen, dass das Publizitätsgesetz auf ihn trotz Millionenumsätzen im Konzern keine Anwendung findet.²³ Oder nehmen wir die Fraunhofer-Gesellschaft, ein e.V., der von sich als „Unternehmen“ spricht, 1,3 Mrd. € umsetzt, davon 60% aus Auftragsforschung, also im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.²⁴

Nun kann es in einem Aufsatz zur Unterstützung der wirtschaftlichen Selbsthilfe nicht das Ziel sein, durch das Angebot des „wirtschaftlichen Vereins“ Gebilden wie dem ADAC oder der Fraunhofergesellschaft die Sorge zu nehmen, ob sie denn im Idealverein in der richtigen Rechtsform organisiert sind. Uns geht es um die kleine Initiative, um die „Kinder der Not“, für die einst die Genossenschaft konzipiert wurde, die aber heute für sie nicht mehr tauglich ist.

Vorgeschlagen wird, den wirtschaftlichen Verein von seiner Konzessionspflicht zu befreien und ihn damit behördlicher Willkür zu entziehen. Um nun aber nicht beliebigen Unternehmen zu ermöglichen, den Schutzvorschriften des HGB zu entkommen, soll diese Rechtsform den ganz kleinen Unternehmen vorbehalten bleiben. Als Grenze bieten sich die Bestimmungen über die Buchführungspflicht an (§ 140 f. AO), die festlegen, dass die Verpflichtung erst jenseits von 500.000 € Umsatz oder 30.000 € Gewinn anfängt. Der Verzicht auf die Buchführungspflicht macht deutlich, dass es dem Gesetzgeber bei derartigen Unternehmen mehr darauf ankommt, dass sie arbeiten und die Beteiligten sich beschäftigen, als dass die letzte Gewissheit über die richtige Abführung der Steuern gewonnen werden soll. Als Ersatz für die entfallende Konzessionierung muss eine Registrierung vorgesehen werden, und zwar im Vereinsregister zu denselben Bedingungen, wie sie für eingetragene (Ideal-) Vereine gelten. Wie bisher sind die wirtschaftlichen Vereine keine Formkaufleute, was sie zwar bei heutiger Rechtslage nicht vor der Zwangsmitgliedschaft in der IHK schützt, ihnen aber Beitragsfreiheit sichert, wenn ihr Gewinn 5.200 € im Jahr nicht übersteigt. Auch brauchen sie keinen Jahresabschluss zu erstellen und werden ihre einfache Buchführung in vielen Fällen ohne teuren Steuerberater mit ihren ehrenamtlichen Kräften durchführen können.

Missbrauch verhindern – Umwandlung in eine eG

Nun eignet sich eine solche weitgehend unregulierte Rechtsform sicher zum Missbrauch, was man heute bei vielen eingetragenen Vereinen beobachten kann. Dagegen sollten Sicherungen eingebaut werden. Vorgeschlagen wird dafür, dass ein wirtschaftlicher Verein sich automatisch in eine Genossenschaft umwandelt, wenn er nachhaltig – in drei aufeinander folgenden Jahren - die Umsatzgrenze von 500.000 € oder die Gewinngrenze von 30.000 € überschreitet. Vorbild ist dafür die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die zur offenen Handelsgesellschaft mutiert, wenn sie die Dimensionen eines Handelsgewerbes mit kaufmännischer Organisation erreicht hat.²⁵ Die Gesellschafter der nunmehrigen oHG sind verpflichtet, ihre Gesellschaft ins Handelsregister eintragen zu lassen, der Kaufmannsstatus und damit das ganze HGB gelten aber, auch ohne dass diese Eintragung erfolgt ist. Genauso sollte es bei dem zur Genossenschaft ausgewachsenen wirtschaftlichen Verein sein. Diese Umwandlung ist mit wenigen Vorschriften im BGB zu gestalten.

²³ LG München I vom 30. 8. 2001 - 17 HK T 23689/00, DB 2003 S. 1316

²⁴ www.fraunhofer.de – Daten und Fakten

²⁵ Vgl. Baumbach/Hopt, HGB, Einl. V. § 105, Rn. 21



Wichtig erscheint dabei eine Sanktion für den Fall, dass der Vorstand es unterlässt, die neue Genossenschaft zum Genossenschaftsregister anzumelden. Hier erscheint es uns zweckmäßig und ausreichend, der Genossenschaft den satzungsmäßigen Ausschluss der Nachschusspflicht nur zuzubilligen, wenn sie als Genossenschaft im Register eingetragen ist.

Der rechtstechnische Einbau des neu gestalteten wirtschaftlichen Vereins in das BGB könnte durch folgende Gesetzesformulierungen geschehen:

§ 21 Rechtsfähigkeit

Ein Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 wird gestrichen

Kapitel 2. Eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine

...

Kapitel 3. Eingetragene wirtschaftliche Vereine

§ 79a Geltung vereinsrechtlicher Vorschriften

Für eingetragene wirtschaftliche Vereine gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB, soweit nicht in diesem Kapitel Abweichendes geregelt ist.

§ 79b Namenszusatz

Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „wirtschaftlicher Verein“ oder „w. V.“.

§ 79c Grenzen zulässiger wirtschaftlicher Betätigung, Offenlegung

(1) Der wirtschaftliche Verein darf in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit die Grenzen des § 141 Abs. 1 AO nicht dauernd überschreiten.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss festzustellen. Die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss sind beim Vereinsregister einzureichen, wenn die Grenze des Abs. 1 überschritten wurde oder wenn das Registergericht die Einreichung angeordnet hat. Die Anordnung durch das Gericht erfolgt nach freiem Ermessen.

§ 79 d Umwandlung

(1) Übersteigen der Umsatz oder der Gewinn des wirtschaftlichen Vereins in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Grenzen des § 79c Abs. 1, so wandelt sich der wirtschaftliche Verein in eine eingetragene Genossenschaft. Der Formwechsel

erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr, spätestens sechs Monate nach dessen Ende.

(2) Der Vorstand hat die erforderlichen satzungändernden Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung zu beantragen und diese beim Genossenschaftsregister anzumelden. Einschränkung oder Ausschluss der Nachschusspflicht werden wirksam mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister.

(3) Der Formwechsel kann bereits nach dem zweiten Geschäftsjahr gem. Abs. 1 erfolgen, wenn dies vom wirtschaftlichen Verein beantragt wird und mit dem Antrag die erforderlichen Satzungsänderungen beim Vereinsregister angemeldet werden.

(4) Als Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft gilt das zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilte Nettovermögen des Vereins. Die Geschäftsanteile der Mitglieder ergeben sich aus den Geschäftsguthaben, aufgerundet auf 100 €. Die Satzung kann Abweichendes regeln.

(5) Die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft unterbleibt, sofern der wirtschaftliche Verein spätestens im Laufe des dritten Geschäftsjahres gem. Abs. 1 rechtswirksam seine Umwandlung in eine andere Rechtsform beschließt und diese Umwandlung mit den erforderlichen Registereintragungen spätestens im folgenden Geschäftsjahr wirksam wird.

(6) Unterbleibt die Anmeldung der erforderlichen satzungändernden Beschlüsse, so hat das Registergericht nach Anhörung des Vorstandes und angemessener Fristsetzung die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Mit dem so neu gestalteten wirtschaftlichen Verein hätten wir im Sinne von Schulze-Delitzsch eine Rechtsform, in der tatsächlich Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung praktiziert werden kann, in der Menschen den Zugang zur verantwortlichen Beteiligung am wirtschaftlichen Leben finden können und in der sie die Chance haben, die Unabhängigkeit von staatlichen Zuwendungen zu gewinnen, deren demoralisierende Wirkungen Schulze-Delitzsch so eindrucksvoll beschworen hat²⁶ und die wir heute in vielen Familien beobachten können, wo die Abhängigkeit von „Staatsknete“ von Generation zu Generation weitergegeben wird. Und wenn es keine vollständige Unabhängigkeit von den staatlichen Sozialsystemen ist, so ist es doch zumindest ein Trainingsprogramm für den Arbeitsmarkt, ein Programm, mit dem man viele Menschen „vom Sofa herunter

²⁶ Vgl. Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 180, S. 260



holen“ und wieder in das gesellschaftliche Leben eingliedern kann.

Genossenschaften in Selbsthilfe oder mit Staatshilfe ist heute kein Gegenstand des Konflikts mehr. Die Lassalleaner (Sozialdemokraten) haben spätestens Ende des 19. Jahrhunderts mit der Gründung der großen Konsumgenossenschaften gezeigt, dass ihnen die in der Selbsthilfe liegende Kraft deutlich geworden ist, und die Schulzeaner haben erkannt, dass der Erfolg der Genossenschaften maßgeblich von den staatlich gesetzten Rahmenbedingungen abhängt. Und so können und müssen wir heute dafür sorgen, dass die segensreiche genossenschaftliche Selbsthilfe sich entfalten kann, indem wir ihr geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.

Und dann singen wir „Schulze-Delitzsch zum Gedächtnis“ nach der Melodie von „O Tannebaum“:

*Der erste Sang, der erste Sang
Ertöne laut dem Meister,
Der uns gelehrt die rechte Art,
Wie im Verein man schafft und spart,
Der erste Sang, der erste Sang
Ertöne unserem Meister.*

*Wer dir verspricht, wer dir verspricht
Verbess' rung Deiner Lage,
auch ohne dass Du schaffst und sparst
Und sittlich deine Würde wahrst;
Der lügt der Wicht – der lügt, der Wicht,
und mehrt nur Not uns Plage.²⁷*

Hamburg, 18. Januar 2007
Burchard Bösche

²⁷ Aus: Heinrich Kaufmann (Hg.), Genossenschaftliches Liederbuch, Hamburg 1910, S. 76 f.

tazshop

Engagierte Gemeinschaften

für Unabhängigkeit, Qualität und gesellschaftliche Innovation

Unser neues Buch über Genossenschaften: Unternehmensbeispiele. Geschichte, Gegenwart und Perspektiven. Illustriert mit zahlreichen TOM-Zeichnungen und Fotos.

GENOSSENSCHAFTEN

ENGAGIERTE GEMEINSCHAFTEN
für Unabhängigkeit, Qualität und gesellschaftliche Innovation
von Burchard Bösche

ISBN 978-3-7089-1000-0

€ 6

tazshop
Kochstraße 18 | 10969 Berlin
T (0 30) 25 90 21 38
F (0 30) 25 90 26 80
tazshop@taz.de | www.taz.de

die tageszeitung